

AKTIEN VERERBEN: DARAUF ACHTEN!

Beim Vererben eines Aktiendepots kann es Probleme geben.

ktieninvestments sind eine gute Altersvorsorge und fallen daher nicht selten auch in die Erbmasse. Daran mag man ungern denken, aber es kann jedem von uns passieren. Jedoch hat es nicht nur Vorteile, wenn ein Depot mit Aktien und anderen Wertpapieren vererbt werden soll. Nur wenn Sie einige Dinge beachten, können Sie verhindern, dass Sie als Erblasser Ihren Erben unnötige Probleme bereiten. Natürlich bringen Aktien als Nachlass in erster Linie positive Aspekte mit sich. Im besten Fall erhalten die Erben auf diese Weise ein kleines (oder sogar großes) Vermögen. Neben der Erbschaftssteuer können jedoch noch andere Probleme auftreten, die zum Beispiel das internationale Erbrecht einschließen, wenn das Eigentum im Ausland vererbt wird. In einem solchen Fall sollte allerdings auf jeden Fall ein Fachanwalt eingeschaltet werden.

EINE VOLLMACHT ZUR SENKUNG DES RISIKOS

Ein Aktiendepot bedarf wie Sie wissen einer bestimmten Handhabung und nicht jeder Erbe ist für dafür qualifiziert. Vor allem Erben, die zum ersten Mal mit Aktien umgehen, können leicht Fehler machen. Das sollten Sie beim Vererben von Aktien bedenken. Am besten Sie sprechen frühzeitig mit den potenziellen Erben darüber und/oder hinterlegen genaue Anweisungen, wo welche Konten bestehen und wie damit umzugehen ist. Deponieren Sie diese Anweisungen aber nicht in Ihrem Bankschließfach, denn an dieses kommen die Erben ebenfalls nur mit dem Erbschein. Auch ist es eine Möglichkeit eine vertrauenswürdige Person einzuweihen, die sich mit Wertpapieren auskennt und im Fall des Falles den Erben beratend zur Seite stehen kann. Ein weiteres Problem liegt darin, dass zwischen dem Todesfall des Erblassers und der Vergabe des Erbes einige Wochen oder sogar Monate liegen können, in denen die Erben keinen Zugriff auf das Aktiendepot haben und somit auch keine Umstrukturierungen durchführen können. Bei einem langfristig ausgelegten Aktiendepot ist das zwar normalerweise kein Problem, dennoch ist es besser, wenn Sie zu Lebzeiten eine Vollmacht ausstellen, die dem Erbenden eine Verfügungsmacht für das Aktiendepot überträgt. Diese tritt am Tag des Todes in Kraft und ermöglicht sofort einen direkten Zugriff.

STEUERLICHE STOLPERFALLEN BEI AKTIEN VERMEIDEN

Das ist besonders sinnvoll, wenn Sie Terminprodukte, wie Optionsscheine oder ähnliches im Depot haben. Im schlimmsten Fall muss der Erbe Erbschaftssteuer auf ein Wertpapier zahlen, das inzwischen wertlos verfallen ist. Denn bei der Erbschaft wird der Wert besteuert, der am Todestag gegeben ist. Sollte es bereits am Tag nach dem Tod des Erblassers einen starken Kursrückgang geben oder sollten Terminprodukte gar wertlos verfallen, so wirkt sich dies nicht mehr auf die zu zahlende Steuer aus. Grundsätzlich gilt zudem, dass Freibeträge bei einem Aktiendepot ebenso wie beim Erben von Immobilien oder anderen Wertgegenständen berücksichtigt werden. Beim Vererben an Enkelkinder beträgt der Freibetrag z.B. 200.000 Euro, beim Vererben an Nicht-Verwandte aber nur 20.000 Euro.

Die Vollmachtsfalle

Viele gehen fälschlicherweise davon aus, dass bei ausländischen Bankkonten mit einer dort hinterlegten Bankvollmacht der Bevollmächtigte (ggf. an der Erbfolge vorbei) über das Auslandskonto frei verfügen kann. Doch sobald z.B. eine schweizerische Bank erfährt, dass der Kontoinhaber verstorben ist, wird als erstes das Konto gesperrt. Zumindest grö-Bere Auszahlungen erfolgen dann nur an die Personen, die mittels Erbschein legitimiert sind. Die Bank will dadurch vermeiden, dass sie möglicherweise zweimal zahlen muss, nämlich an den nur formal legitimierten Bevollmächtigten und dann später noch an die berechtigten Erben.

Abgeltungssteuer?

Die Abgeltungssteuer, wie sie beim Verkauf von Aktien anfällt, ist beim Vererben von Aktien nicht relevant – wenn die entsprechenden Formulare auf der Bank auch korrekt ausgefüllt wurden. Damit dies jedoch auch durchgeführt werden kann, haben die Banken lange Zeit einen Erbschein verlangt, mit dem sich der Erbe als legitimer Eigentümer des Depots ausweisen musste.

Mittlerweile ist es unter bestimmten Umständen jedoch auch möglich, eine entsprechende Vollmacht vorzuweisen oder einfach das eröffnete Testament vorzulegen.

UNSER FAZIT

Niemand beschäftigt sich gerne damit, was nach dem eigenen Tod geschieht. Allerdings sollten Sie sich durchaus nicht nur Gedanken darüber machen, wem Sie Ihr Wertpapierdepot vermachen, sondern auch ob diese Person damit umgehen kann. Eine Vollmacht, die im Todesfall wirksam wird, ist ebenfalls sinnvoll.